

Aktenzeichen:

2 RU 310/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 24. Juli 1957

In Sachen

.....

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juli 1957

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 8. Juni 1955 wird in den Ziffern 1 und 2 mit
den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Kläger zu 2) und 3) sind die Waisen des am 30. April 1952 verstorbenen Parkettlegers WXXXXX RXXXXXX.

WXXXXX RXXXXXX, der als Geschäftsführer in dem Parkettlegerunternehmen seiner Mutter tätig war, verunglückte am 28. April 1952 auf der Bundesstraße 15 zwischen Selb und Rehau mit einem Motorrad, als er ein Pferdefuhrwerk und gleichzeitig einen in derselben Richtung neben dem Pferdefuhrwerk fahrenden Radfahrer überholen wollte. Die Kläger machen Ansprüche auf Hinterbliebenenrente geltend.

Mit Bescheid vom 10. September 1952 hat die Beklagte die Entschädigungsansprüche abgelehnt. Zur Begründung hat sie ausgeführt: Nach einem in den staatsanwaltschaftlichen Akten befindlichen Gutachten des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Erlangen habe die Untersuchung der am Unfalltag um 19.40 Uhr entnommenen Blutprobe einen Alkoholgehalt von 1,17 o/oo ergeben. Der Verunglückte sei im Zeitpunkt des Unfalls, 18,15 Uhr, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr fähig gewesen, sein Motorrad mit der notwendigen Aufmerksamkeit und Sicherheit im Verkehr zu führen. Dadurch, daß er trotz der Angetrunkenheit sein Kraftfahrzeug geführt habe, sei eine Lösung vom Betrieb eingetreten, so daß dahingestellt bleiben könne, ob es sich tatsächlich um eine Geschäftsfahrt gehandelt habe. Der Unfall sei auch allein auf das verkehrswidrige Verhalten des Verunglückten unter Alkoholeinwirkung zurückzuführen.

Gegen den Bescheid vom 10. September 1952 haben die Kläger Berufung beim Obergerichtsamt (OVA.) Nürnberg eingelegt. Mit der Berufung haben die Kläger geltend gemacht: Der Verunglückte habe seinen Kundenkreis in ländlichen Bezirken und vornehmlich bei Gast- und Schankwirtschaften. Er sei deshalb bei der Kundenwerbung aus beruflichen Gründen zum Trinken gezwungen gewesen. Der Verletzte habe auch infolge von Ge-



wohnung an Alkohol mehr als ein normaler Mensch vertragen und sei im übrigen als langsamer und vorsichtiger Fahrer bekannt gewesen. Auf der Geschäftsfahrt habe er nur 2 Glas Bier (zu je einem halben Liter) getrunken. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß er das rechte Auge verloren, infolgedessen kein Abschätzungs- und Distanzvermögen besessen und deshalb den linken vorderen Bremsklotz des Pferdefuhrwerks beim Überholen gestreift habe.

Außerdem haben die Kläger vorgetragen, 1,17⁰/oo entspreche etwa fünf halben Litern Bier und sei demnach der Höchstwert, von dem ausgegangen werden könne. Der Verunglückte sei nicht betrunken gewesen, sondern habe nur einen leichten Schwips gehabt.

Das OVA. Nürnberg hat mit Urteil vom 14. Oktober 1953 die Berufung gegen den Bescheid vom 10. September 1952 zurückgewiesen. Daß der Verunglückte sich auf einer versicherten Geschäftsfahrt befand, hat das OVA. ohne nähere Begründung unterstellt. Hinsichtlich des Unfallhergangs hat es folgendes als erwiesen angesehen: Der Verunglückte fuhr gegen 18,15 Uhr in Richtung Rehau und wollte bei der Ortschaft Heinersberg ein auf der äußersten rechten Straßenseite fahrendes Pferdefuhrwerk überholen. Zu diesem Zwecke wollte er zwischen einem links neben dem Fuhrwerk in gleicher Richtung fahrenden Radfahrer, der das Fuhrwerk ebenfalls überholen wollte und sich ungefähr in der Straßenmitte befand, und dem Fuhrwerk hindurchfahren. Dabei bemerkte er wahrscheinlich den Radfahrer zu spät, bremste sein Motorrad scharf ab und stürzte. Mit dem rechten Fußraster des Motorrades streifte er den linken Bremsklotz des Fuhrwerks und das Fahrrad, stürzte und erlitt einen Gehirnbasisbruch und eine Gehirnquetschung, an denen er am 30. April 1952 verstorben ist, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Das OVA. hat eine Lösung vom Betrieb durch Alkoholgenuß angenommen.

Gegen das Urteil haben die Kläger Rekurs eingelegt. Dieses Rechtsmittel ist nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes



(SGG) nach § 215 Abs. 3 vom Bayer. Landesversicherungsamt auf das Bayer. Landessozialgericht (LSG.) als Berufung übergegangen. Das LSG. hat mit Urteil vom 8. Juni 1955 die Berufung der Kläger gegen das Urteil des OVA. Nürnberg vom 14. Oktober 1953 zurückgewiesen. Die Revision hat es zugelassen.

Das LSG. ist gleichfalls ohne nähere Begründung davon ausgegangen, daß RXXXXXX sich auf einer Geschäftsfahrt befunden habe, die der Einziehung von Forderungen sowie der Werbung neuer Kunden gedient habe. Hinsichtlich des Unfallhergangs hat das LSG. dieselben Feststellungen getroffen wie das OVA.

Im Tatbestand des Urteils sind die Aussagen des Kutschers KXXXXX und des Radfahrers GXXXXX aus den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Hof wörtlich wiedergegeben.

Das LSG. hat ebenso wie das OVA. eine Lösung vom Betrieb durch Alkoholgenuß angenommen und hierzu ausgeführt: Die medizinische Wissenschaft halte einen Blutalkoholgehalt von 1,0/100 für das Höchstmaß dessen, was gerade noch verantwortet werden könne. Das gelte auch für einen alkoholgewohnten Kraftfahrer, der trotz erheblichen Alkoholgenusses eine längere Strecke einwandfrei fahren könne, wenn die Verkehrslage so einfach sei, daß die schnelle Reaktion eines nüchternen Kraftfahrers zur Vermeidung eines Unfalls nicht erforderlich sei. Ein solches längeres einwandfreies Fahren sei kein Beweis gegen die durch den Blutalkohol festgestellte Fahruntüchtigkeit. Diese zeige sich vielmehr dann, wenn der Kraftfahrer durch kritische Verkehrslage auf die Probe gestellt werde. Schon auf Grund des Gutachtens des Erlanger Universitäts-Instituts sei mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit auf Fahruntüchtigkeit zu schließen. Diese Annahme habe der Senat aber außerdem noch durch die Art des Unfalls als erwiesen angesehen. Die Bekundungen der Zeugen KXXXXX und GXXXXX ließen auf eine in höchstem Maße verkehrswidrige Fahrweise schließen, deren Ursache nach der Überzeugung des Senats in der durch Alkoholgenuß



verursachten Fahruntüchtigkeit zu suchen sei. Es widerspreche jedem vernünftigen Verhalten eines nüchternen Kraftfahrers, zwischen zwei sich in gleicher Richtung und gleicher Höhe bewegenden Fahrzeugen hindurchzufahren, besonders dann, wenn zwischen dem Radfahrer und dem linken Straßenrand noch Platz zum Überholen sei. Als weiteres Indiz für die Annahme der Fahruntüchtigkeit sei auch die rechtsseitige Blindheit zu berücksichtigen. Diese könne den Verunglückten zwar hinsichtlich der Verschuldensfrage entlasten, die hinsichtlich des Versicherungsfalles keine Rolle spiele, sei aber ein schwerwiegendes Indiz für die objektive Beurteilung der Fahruntüchtigkeit, denn sie mache sich dahin geltend, daß infolge des Ausfalls des räumlichen Sehens größere Schwierigkeiten bestünden, im Verkehr sicher zu fahren. Diese Wirkung führe unter Alkoholgenuß schon bei geringerer Alkoholkonzentration zur Fahrunsicherheit als bei einem Menschen mit zwei gesunden Augen..

Das Urteil ist am 1. Juli 1955 zugestellt worden.

Für die Kläger hat Rechtsanwalt Dr. HXXXXXX in Hof mit Schriftsatz vom 18. Juli 1955, der am 23. Juli 1955 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangen ist, Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des OVA. Nürnberg und des Bayer. LSG. die Beklagte für verpflichtet zu erklären, den Klägern Sterbegeld und Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Gleichzeitig hat er beantragt,

den Klägern das Armenrecht zu gewähren und ihnen einen beim BSG. tätigen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen.

In einem weiteren Schriftsatz vom 14. Mai 1956 hat Rechtsanwalt Dr. HXXXXXX zu den Gegenerklärungen der Beklagten Stellung genommen, jedoch betont, die Kläger hätten in erster Linie um die Beiordnung eines beim BSG. tätigen Anwalts gebeten, erst dieser Prozeßbevollmächtigte könne die Revision auf Grund seiner Kennt-



nisse der Rechtsprechung des BSG. begründen; es werde gebeten, über diesen Antrag vorab zu entscheiden. Mit Beschluß vom 22. Dezember 1956 hat der Senat den Klägern das Armenrecht bewilligt und ihnen Rechtsanwalt LXXXXXXX als Prozeßbevollmächtigten beigeordnet. Dieser Beschluß ist am 3. Januar 1957 zur Post gegeben und Rechtsanwalt LXXXXXXX nach dessen Erklärung am 4. Januar 1957 zugegangen.

Mit Schriftsatz vom 4. Februar 1957, beim BSG. eingegangen am 4. Februar 1957, hat Rechtsanwalt LXXXXXXX die Revision begründet und für die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Die Revision rügt wesentliche Mängel im Verfahren des LSG. und die Verletzung materiellen Rechts.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision rügt, daß das LSG. die Äußerung des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Erlangen vom 30. April 1952 aus den Akten der Staatsanwaltschaft Hof im Wege des Urkundenbeweises verwertet und davon abgesehen hat, selbst ein Gutachten beizuziehen.

Diese Rüge ist unberechtigt. Die Kläger haben weder in den beiden Vorinstanzen noch im Revisionsverfahren Einwendungen gegen die Richtigkeit des Ergebnisses der Blutuntersuchung erhoben. Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die das LSG. hätten veranlassen müssen, hierüber selbst durch ein Sachverständigengutachten Beweis zu erheben. Daß der Urkundenbeweis nicht ordnungsmäßig durchgeführt worden sei, wird von der Revision nicht geltend gemacht, und die Revision behauptet auch nicht, daß die Kläger, die in der Verhandlung vor dem LSG. durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen sind, in dieser Verhandlung die Verwertung der Äußerung im Wege des Urkundenbeweises beanstandet und Beiziehung eines Gutachtens beantragt



hätten. Derartiges ist auch aus der Niederschrift über diese Verhandlung nicht ersichtlich. Unter diesen Umständen hat das LSG. seine Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), nicht dadurch verletzt, daß es seine Feststellung, die Untersuchung der am Unfalltage bei dem Verunglückten um 19,40 Uhr entnommenen Blutprobe habe eine Blutalkoholkonzentration von 1,17 ‰ ergeben, auf die Äußerung des Erlanger Instituts gestützt hat.

Die Revision führt allerdings zutreffend aus, daß die an diese Feststellung geknüpfte Äußerung des Instituts, es lasse sich hieraus schließen, daß RXXXXXX zur Zeit des Unfalls um 18,15 Uhr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr in der Lage gewesen sei, sein Motorrad mit der notwendigen Aufmerksamkeit und Sicherheit im Verkehr zu bewegen, ein Eingehen auf den Einzelfall, insbesondere auf die Frage der Resorptionszeit und etwaige andere besondere Umstände vermissen läßt.

Das LSG. hat seine Feststellung, daß bei RXXXXXX im Zeitpunkt des Unfalls Fahruntüchtigkeit vorgelegen habe, jedoch nur insofern auf diese Äußerung des Erlanger Instituts gestützt, als in ihm die Wiedergabe eines medizinischen Erfahrungssatzes enthalten ist, im übrigen hat es mit ausführlicher Begründung selbständig unter Verwertung der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft Schlüsse aus dem Umstand gezogen, daß die Untersuchung des Erlanger Instituts eine Blutalkoholkonzentration von 1,17 ‰ ergeben hat. Lediglich hierbei hat das LSG. auch den in der Äußerung des Instituts wiedergegebenen ärztlichen Erfahrungssatz verwertet. Eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzen für das Recht, nach der freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (§ 128 SGG), liegt deshalb insoweit nicht vor. Die Schlußfolgerungen des LSG. stehen auch mit den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft über die Auswirkungen des Alkoholgenußes in Übereinstimmung. Insbesondere hat das LSG. zutreffend darauf hingewiesen, daß vielfach bereits bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,0 ‰ eine sehr erhebliche und keines-



wegs ungefährliche Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit angenommen wird. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei einem Motorradfahrer die Grenze der Blutalkoholkonzentration, oberhalb deren Fahrfähigkeit nicht mehr angenommen werden kann, bereits wesentlich unterhalb der allgemeinen Grenze von 1,5 ‰ anzusetzen ist (vgl. hierzu z.B. Hessisches LSG. in Breithaupt 1957 S. 609). Denn das LSG. hat zutreffend und ohne Widerspruch mit den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft den besonderen Umstand des vorliegenden Falles berücksichtigt, daß der Verunglückte nur noch über ein sehfähiges Auge verfügte und infolgedessen bereits ohne Alkoholgenuß ein schlechteres Tiefenschätzungsvermögen und ein eingeschränktes Gesichtsfeld besaß, so daß Beeinträchtigungen der Sehfähigkeit durch Alkohol sich stärker auswirken mußten (vgl. hierzu auch Gutachten des Bundesgesundheitsamts, Kirschbaum-Verlag, Bielefeld S. 34/35).

Die Revision rügt auch zu Unrecht, das LSG. habe das im Verfahren vor dem OVA. erstattete Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. DXXXXXX unvollständig gewürdigt. Das LSG. hat sich auf dieses Gutachten zur Begründung der Auffassung gestützt, daß die Einäugigkeit des Verunglückten infolge des Ausfalles des räumlichen Sehens eine zusätzliche Erschwerung bei der Führung des Kraftfahrzeugs bedeutete. Es ist nicht zu beanstanden, daß das LSG. hieraus den Schluß gezogen hat, in einem solchen Falle könne schon ein geringerer Blutalkoholgehalt die Fahrunfähigkeit herbeiführen. Eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit der Auffassung Dr. DXXXXXX, es sei ärztlich vertretbar, daß der Alkoholgenuß nicht die ausschlaggebende Rolle beim Zustandekommen des Unfalls gespielt habe, war im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage, ob Fahrunfähigkeit vorgelegen hat, nicht erforderlich.

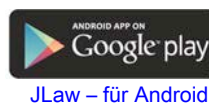
Dagegen hat der Senat die Rüge der Revision für berechtigt gehalten, das LSG. habe bei der Würdigung der Angaben der Zeugen GXXXXX und KXXXXX - deren Inhalt das LSG. im Wege des Urkundenbeweises aus den Akten der Staatsanwaltschaft Hof festgestellt hat - die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung



(§ 128 SGG) überschritten.

Das LSG. ist davon ausgegangen, der Verunglückte habe zwischen dem Fuhrwerk und dem Radfahrer hindurchfahren wollen und hat dieses Verhalten - an sich durchaus zutreffend - als vernunftwidrig bezeichnet. Dabei hat das LSG. jedoch übersehen, daß die Angaben des Zeugen GXXXXX auch eine andere Möglichkeit des Unfallhergangs zulassen, nämlich, daß der Radfahrer plötzlich und erst in einem Zeitpunkt zur Straßenmitte eingebogen ist, als der Verunglückte mit seinem Motorrad sich nur noch in geringer Entfernung befand, daß der Verunglückte diese Veränderung der Verkehrslage zu spät bemerkt hat - z.B. infolge Unaufmerksamkeit, einer Ablenkung oder auch einer Beeinträchtigung seines Wahrnehmungsvermögens -, daß er auf diese Veränderung zu spät, vielleicht aber auch zu langsam reagiert hat und daß er weder rechtzeitig bremsen noch links um den Radfahrer herumfahren konnte und nur aus diesem Grunde zwischen das Pferdefuhrwerk und den Radfahrer geriet. Die Vorschrift über das Beweiswürdigungsrecht des Richters (§ 128 SGG), gibt diesem keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit, sondern nur die Befugnis, innerhalb der Grenzen frei zu entscheiden, die ihm durch die Pflicht gezogen sind, alle Umstände sachgemäß abzuwägen. Läßt der Richter eine naheliegende Möglichkeit bei der Beweiswürdigung völlig außer Betracht, setzt er sich also mit ihr überhaupt nicht auseinander, so überschreitet er damit die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung (vgl. hierzu BSG. 4 S. 112 1147; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung 1. bis 5. Auflage, Stand 15. März 1957 S. 244 n mit weiteren Nachweisen). Darin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Das angefochtene Urteil beruht auch auf diesem Verfahrensmangel. Das LSG. hat seine Feststellung, der Verunglückte sei im Zeitpunkt des Unfalles fahruntfähig gewesen, nicht allein auf die festgestellte Blutalkoholkonzentration und den Umstand gestützt, daß der Verunglückte einseitig erblindet war. Es hat vielmehr ausdrücklich das unvernünftige Verhalten des Verunglückten als ein "entscheidendes Indiz" für die Annahme der Fahruntüchtigkeit bezeichnet. Deshalb ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß



das LSG. auch hinsichtlich der Fahrfähigkeit des Verunglückten zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn es bei Prüfung der von ihm übersehenen und deshalb auch nicht gewürdigten Möglichkeiten zu anderen Feststellungen hinsichtlich des Unfallhergangs gekommen wäre.

Die Revision ist deshalb begründet.

Eine Entscheidung durch das BSG. in der Sache selbst war nicht möglich, denn es muß der Tatsacheninstanz überlassen bleiben, die Lücke in der Beweiswürdigung zu ergänzen. Überdies reichen für eine solche Ergänzung die bisher nur im Wege des Urkundenbeweises ermittelten Angaben der Zeugen GXXXXX und KXXXXX nicht aus, hierzu ist vielmehr eine eingehendere Vernehmung erforderlich.

Das Urteil des LSG. mußte deshalb aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Bei der erneuten Entscheidung wird sich das LSG. auch mit dem Vorbringen der Kläger zu befassen haben, der Verunglückte sei durch die Art seiner Tätigkeit - also aus unternehmensbedingten Gründen - gezwungen gewesen, bei seinen Kundenbesuchen Alkohol zu trinken. Dieses Vorbringen ist zwar insofern widerspruchsvoll, als die Kläger selbst im Verfahren vor dem OVA. Bescheinigungen eingereicht haben, in denen die Unterzeichner bestätigen, daß der Verunglückte sie aus geschäftlichen Gründen aufgesucht, aber bei ihnen keinen Alkohol getrunken habe. Die bisherigen Feststellungen ergeben auch keinen Anhalt dafür, daß der Verunglückte, der das Unternehmen seiner Mutter als Geschäftsführer leitete, nicht in der Lage gewesen sein sollte, Art und Umfang seiner Kundenbesuche selbständig und nach eigenen Entschlüssen zu bestimmen und schon dadurch einen etwa unvermeidlichen Alkoholgenuß in zuträglichen Grenzen zu halten.



Das Vorbringen bedarf jedoch, wie die Revision zutreffend gerügt hat, einer tatsächlichen und insbesondere auch rechtlichen Würdigung. Der erkennende Senat hat in einem Urteil vom 30. Mai 1956 BSG. 3 S. 116 [T19] ausdrücklich einschränkend ausgeführt, daß durch Alkoholgenuß eine Lösung des ursächlichen Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit nur dann herbeigeführt wird, wenn der Verunglückte sich aus unternehmensfremden Gründen auf diese Weise in den Zustand der Fahrunfähigkeit versetzt hat. In einem - nicht veröffentlichten - Urteil vom 30. November 1956 (2 RU 314/55, vgl. den Bericht von Dr. Baresel hierüber in Bundesarb.Bl. 1957 S. 106) hat der Senat ausgesprochen, daß der Versicherungsschutz dann nicht aus dem Gesichtspunkt der Lösung vom Betrieb verneint werden könne, wenn der Verunglückte aus unternehmensbedingten Gründen müde geworden ist und leicht unter Alkohol gestanden hat. Allerdings hat der Senat in diesem Urteil zugleich darauf hingewiesen, daß auch bei Versicherten, die aus zwingenden beruflichen Gründen Alkohol zu sich nehmen müssen, auf eine Abgrenzung nicht verzichtet werden kann, die jedoch jeweils weitgehend von den Umständen des Einzelfalles abhängt.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG. in seinem abschließenden Urteil zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)